



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern!

Marktgemeinde Hornstein
Rathausplatz 1
7053 Hornstein
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
T +43 2689 2225
E post@hornstein.bgld.gv.at
W www.hornstein.at

Datum: 7. Jänner 2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein hat bei seiner Sitzung am 16.12.2019 nach weitreichenden Änderungen im Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Burgenländischen Landtag entsprechende Beschlüsse für unsere Kinderkrippe und Kindergarten gefasst.

In diesen Beschlüssen geht es um

- eine **Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)** und
- **neue Kostenersätze für den Besuch von Kinderkrippe und Kindergarten.**
-

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie darüber informieren.

Die Marktgemeinde Hornstein als Rechtsträger kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 für den Betrieb der Betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (siehe Beilage) treffen. Mit dieser wollen wir auch auf die Eckpunkte des neuen Gesetzes eingehen und eine flexible Regelung von Öffnungszeiten und Ferienbetreuung möglich machen.

Darüber hinaus haben wir Punkte zusammengefasst, die bereits jetzt den täglichen Besuch in der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten Ihres Kindes geregelt haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Eine wichtige Frage für Sie wird sein: Was ändert sich bzw. was ist weiter zu tun?

- 1) **Betreuungsbeiträge**, die an Betreuungszeiten gebunden waren, **entfallen zur Gänze**. Eine Platzzuteilung in den Gruppen wird entsprechend der vorhandenen Plätze erfolgen.
- 2) Eingehoben werden ausschließlich **Kostenersätze** für Mahlzeiten (Mittagessen, Jausen), für Materialien bzw. für Ausflüge und sonstige Veranstaltungen. Die Höhe der aktuellen Kosten pro Mahlzeit bzw. des Gruppengeldes bleiben derzeit unverändert. Windeln und Pflögetücher u.Ä. sind von Ihnen wie bisher in ausreichender Menge mitzubringen. Alle Kostenersätze werden wie bisher im Nachhinein, ohne Betreuungsbeitrag erstmalig Anfang Dezember für den Monat November eingehoben. Unserer Homepage bzw. dem Aushang in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Höhe der jeweiligen Kostenersätze zu entnehmen.
- 3) Anstelle der Betreuungszeiten treten **Besuchsmodelle** (siehe Pkt. V / 1 KBEO), die sich im Wesentlichen an den bisherigen Betreuungszeiten orientieren. Alle Eltern werden ersucht, das Besuchsmodell für Ihr/e Kind/er mittels beiliegender Besuchsvereinbarung bis 31. Jänner 2020 der Leiterin schriftlich bekannt zu geben.





- 4) Die **Öffnungszeiten** (siehe Pkt. IV KBEO) der Bildungs- und betreuungseinrichtungen bleiben vorerst von Montag bis Freitag werktags von 06:45 bis 17:00 Uhr unverändert. Eine Ausdehnung ist, unter bestimmten Voraussetzungen, möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung - KBEO unter Pkt. IV / 3.
- 5) Gleiches gilt für die **Regelung der Ferien**. In den Semesterferien, den Hauptferien (letzte Juli- und erste August-Woche) sowie in den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien haben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

Unter Berücksichtigung des **Bedarfs der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern** werden vom Rechtsträger **kürzere Ferien** festgelegt.

Ein konkreter Bedarf für

- Herbst-, Weihnachts- und Semesterferien ist bis zum 15. September des jeweiligen Kindergartenjahres bzw.
- für Oster- und Pfingstferien sowie Hauptferien bis zum 15. Jänner des jeweiligen Kindergartenjahres

von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern (siehe Pkt. IV / 6 KBEO) schriftlich bekanntzugeben.

Im heurigen Jahr wird der Bedarf die Ferien bis 31. August 2020 mit diesem Schreiben (siehe **beiliegende Bedarfserhebung**) erhoben. Diese Erhebung ist im Fall eines Bedarfs gleichzeitig eine verbindliche Anmeldung. Falls Sie keine Ferienbetreuung benötigen, ersuchen wir Sie, das Blatt entsprechend ausgefüllt ebenso der Leiterin bis 31. Jänner 2020 zu retournieren.

Im Sommer (Hauptferien) wird jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zwei durchgehende Wochen geschlossen haben. In welchem Umfang die Betreuung stattfinden wird, kann erst nach Auswertung der Bedarfserhebung festgelegt werden.

Mit dieser Regelung kann die Marktgemeinde Hornstein durchgehende Ferienbetreuung für berufstätige Eltern anbieten. Der jeweilige Bedarf ist seitens der Erziehungsberechtigten / Eltern in allen Fällen durch eine **schriftliche Bestätigung** des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 3 Bgl. KBBG 2009 i.d.g.F.) nachzuweisen und der Bedarfserhebung beizulegen.

Wir hoffen, Sie mit diesem Schreiben und den Beilagen ausreichend über die anstehenden Änderungen informiert zu haben. Sollten Fragen offen bleiben, bitten wir Sie, das Gespräch mit Ihrer Leiterin zu suchen. Gerne stehen Ihnen auch die Mitarbeiter im Rathaus oder ich persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christoph Wolf, M.A.
Bürgermeister

Beilagen

